

1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Preisblatt gilt für die sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG von Photovoltaikanlagen ab 100 kWp installierter Leistung ohne EEG-Zahlungsanspruch — ausgefördert oder nie gefördert — im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Keine geförderte Direktvermarktung, keine Marktpremienabwicklung, keine Windenergieanlagen. Es gelten einheitliche Listenpreise; individuelle Preisvereinbarungen werden nicht getroffen.

Voraussetzung ist die Volleinspeisung der Anlage, eine funktionsfähige fernsteuerbare Leistungsreduzierung und eine viertelstündliche Messung. Ob die vorhandene Regler- oder Wechselrichtertechnik an unsere Steuerung angebunden werden kann, prüfen wir vor Angebotsabgabe; es gilt Ziffer 6.

2 PREISE

Preisbestandteil	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)	Gegenstand
Grundpreis	59,00 € je Anlage und Monat	70,21 € je Anlage und Monat	Steuerbox einschließlich Installation vor Ort und Datenverbindung, Börsenanbindung, Bilanzkreisführung, Fahrplanmanagement, Marktkommunikation, Rolle des Einsatzverantwortlichen im Redispatch 2.0, monatliche Abrechnung, Kundenportal.
Leistungspreis	bis 500 kWp: 0,38 € 500 bis 1.500 kWp: 0,30 € über 1.500 kWp: 0,26 € je kWp und Monat	0,4522 € 0,3570 € 0,3094 € je kWp und Monat	Vermarktung am viertelstündlichen Day-Ahead-Markt einschließlich Prognose, Abriegelung bei negativen Preisen und Ausgleichsenergie. Gleitende Staffel: jeder Leistungsanteil wird mit dem Satz seiner Stufe berechnet.

Weitere Entgelte gibt es nicht. Keine Einmalzahlung, keine Anbindungsmitte, keine Erfolgsbeteiligung, keine prozentuale Beteiligung am Börsenwert, keine Weiterberechnung von Ausgleichsenergie.

3 VERGÜTUNG DES EINGESPEISTEN STROMS

Der Anlagenbetreiber erhält 100 % des mengengewichteten viertelstündlichen Day-Ahead-Preises (EPEX SPOT, Marktgebiet DE-LU) für jede eingespeiste Kilowattstunde. Die Entgelte nach Ziffer 2 sind davon unabhängig und werden gesondert berechnet.

4 ABRIEGELUNG BEI NEGATIVEN PREISEN

In Viertelstunden mit negativem Day-Ahead-Preis wird die Anlage abgeregelt. Der dadurch vermiedene Verlust verbleibt vollständig beim Anlagenbetreiber; wir sind daran nicht beteiligt. Erfolgt eine Abriegelung fälschlich bei positivem Preis, wird dem Anlagenbetreiber der entgangene Erlös gutgeschrieben. Der monatliche Bericht weist jede abgeregelte Viertelstunde mit Zeitstempel, Preis und Menge aus. Abregelungen des Netzbetreibers (Redispatch) bleiben unberührt.

5 NICHT BESTANDTEIL DIESES PREISBLATTS

Der Messstellenbetrieb der Viertelstundenmessung bleibt ein Vertragsverhältnis des Anlagenbetreibers mit seinem Messstellenbetreiber und wird von uns weder berechnet noch weiterberechnet. Entschädigungen des Netzbetreibers für Redispatch-Maßnahmen stehen dem Anlagenbetreiber zu. Herkunftsnachweise sind nicht Bestandteil des Angebots.

6 ANBINDUNG DER STEUERUNGSTECHNIK

Vor Angebotsabgabe prüfen wir, ob die vorhandene Regler- oder Wechselrichtertechnik an unsere Steuerung angebunden werden kann. Ist das mit vertretbarem Aufwand möglich, ist die Anbindung im Grundpreis enthalten. Andernfalls unterbreiten wir ein gesondertes Angebot für die Integration oder sagen ab. Ein Anspruch auf Anbindung besteht nicht.

7 MONATLICHE GESAMTPREISE — BEISPIELE

Beispielanlage	Gesamtpreis netto je Monat	Gesamtpreis brutto je Monat	effektiv ¹
100 kWp	97,00 €	115,43 €	rund 1,29 ct/kWh
250 kWp	154,00 €	183,26 €	rund 0,82 ct/kWh
400 kWp	211,00 €	251,09 €	rund 0,70 ct/kWh
750 kWp	324,00 €	385,56 €	rund 0,58 ct/kWh
1.500 kWp	549,00 €	653,31 €	rund 0,49 ct/kWh
3.000 kWp	939,00 €	1.117,41 €	rund 0,42 ct/kWh

¹ Bezogen auf einen Jahresertrag von 900 kWh je kWp. Beispielrechnungen, kein Angebot im Rechtssinne.

8 VERTRAGSKONDITIONEN UND PREISANPASSUNG

Vertragslaufzeit 12 Monate, danach monatlich kündbar zum Monatsende. Monatliche Ist-Abrechnung mit viertelstundenscharfem Bericht; die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung des Liefermonats. Preisanpassungen erfolgen höchstens einmal jährlich mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen; im Fall einer Anpassung besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens. Die Kündigung des bestehenden Direktvermarktungsvertrags nimmt der Anlagenbetreiber selbst vor; auf die maßgeblichen Fristen weisen wir hin und wickeln den Wechsel ab. Voraussetzung des Vertragsschlusses ist die Zusicherung des Anlagenbetreibers, dass kein EEG-Zahlungsanspruch besteht.